



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 20. Januar 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
Schätzung des Bundes zu Schäden und Wiederaufbaukosten
aus dem Unwetter im Juli 2021**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Januar 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10010**

DOK **2022/0060725**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in Ihrer E-Mail vom 10. Januar 2022 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

(...) Meine Frage: Wie schätzt der Bund inzwischen den Umfang der Schäden bzw. der Wiederaufbaukosten aus dem extremen Unwetter im Juli 2021 insgesamt für Deutschland ein?

Bitte schlüsseln Sie sofern möglich die Schätzungen auf a) nach Wirtschaftssectoren und b) Verwaltungsebenen (Bund, betroffene Länder, Kommunen).

Bitte geben Sie auch an, auf welchen Daten die Schätzungen des Bundes basieren. (Beispielsweise Erhebungen in der Zuständigkeit des BMF, anderer Bundesbehörden, Zuarbeiten der Länder und Kommunen, Privatwirtschaft/Versicherungen) und für wie zuverlässig der Bund diese Daten einschätzt.

(...)

Seite 2 *Bitte fügen Sie sofern möglich die entsprechenden Berichte des BMF an EU bzw. Parlament bei oder nennen Sie die öffentlichen Links.*

Ihre o. g. E-Mail ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unter dem Geschäftszeichen V B 5 - O 1319/22/10010 geführt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Ihrem Informationsbegehren nach dem IFG nur eingeschränkt stattgegeben werden kann. Aus diesem Grund ist vorliegend zunächst die Angabe Ihrer zustellungs-fähigen Postanschrift erforderlich, um ein Verwaltungsverfahren durchführen und Ihnen eine Entscheidung über Ihren Antrag rechtswirksam bekanntgeben zu können.

Sie bitten außerdem um Mitteilung, falls die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig sein würde. Dies ist der Fall.

Der Informationszugang ist nur für einfache Auskünfte, für deren Bearbeitung nicht mehr als 30 Minuten aufgewendet werden müssen, gebührenfrei. Eine gebührenfreie Bearbeitung Ihres Anliegens ist voraussichtlich nicht möglich, da für die Recherche, Prüfung der Informationen sowie für die Prüfung möglicher Ausschlussgründe nach dem IFG mehr Zeit aufzuwenden wäre. Die unter Ihren Antrag fallenden Informationen sind nicht auf „Knopfdruck“ zu ermitteln und müssen sorgfältig geprüft werden. Daher können Sie von einem Bearbeitungsaufwand ausgehen, der mehr als 30 Minuten beträgt. Geschätzt werden bis zu 2 Stunden Bearbeitungs- und Prüfaufwand, wobei 1 Stunde für Beschäftigte des gehobenen Dienstes (gD) mit 45,- Euro anzusetzen ist, 1 Stunde für Beschäftigte des höheren Dienstes (hD) mit 60,- Euro.


Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären danach Gebühren absehbar (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung). In welcher genauen Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Die Informationsgebührenverordnung habe ich zu Ihrer Information beigelegt.

Bitte teilen Sie mir mit, ob das Informationsinteresse bei Ihnen fortbesteht, auch wenn die Bearbeitung gebührenpflichtig sein wird. Bitte teilen Sie mir darüber hinaus eine zustellfähige Postanschrift mit. Sollte mir bis zum 4. Februar 2022 keine Rückäußerung von Ihnen vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiterverfolgen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.